

16. März 2011

VOL C

0490 **Amt für Wald; Steinschlagschutzprojekt Adelboden,  
Gemeinde Adelboden,  
Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

**1. Gegenstand**

Die Gemeinde Adelboden verfügt seit 2003 über eine Naturgefahrenkarte. Aus dieser Gefahrenkarte geht hervor, dass weite Teile des oberen Dorfbereiches von Steinschlag, und Blockschlag bedroht sind.

Im Jahr 2009 wurde deshalb ein Projekt initiiert, mit dem Ziel Schutzmassnahmen festzulegen, um einen besseren Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

Das ausgearbeitete Steinschlagschutzprojekt beinhaltet drei Projektvarianten. Der Bund und der Kanton subventionieren die Massnahmen der Variante 3 mit Baukosten von rund 2,6 Millionen Franken. Das Subventionsprojekt (Variante 3) umfasst die Erstellung von 835 Laufmeter Steinschlagschutznetzen, 200 Quadratmeter Netzverankerungen am Fels sowie punktuelle Überwachungseinrichtungen. Durch diese Schutzmassnahmen wird das Steinschlagrisiko auf ein tragbares Mass reduziert.

An der Gemeindeabstimmung im November 2010 hat sich die Bevölkerung von Adelboden für die Realisierung der Variante 2, mit Baukosten von rund 3,3 Millionen Franken Baukosten, ausgesprochen. Die zusätzlich zur Variante 3 erstellten Schutzmassnahmen werden von Bund und Kanton nicht mitfinanziert.

Trägerschaft und Bauherrschaft des Projekts ist die Einwohnergemeinde Adelboden.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 19, 35, 36 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Wald vom 04.10.1991 (WaG)
- Artikel 15 bis 17, 38 und 39 der Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WaV)
- Artikel 28 und 30 des Kantonalen Waldgesetzes vom 05.05.1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Artikel 1 der Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald (EV NFA Wald; BSG 631.122)
- Artikel 46, 48 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 49, 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.3.2002 (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 148 und 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3.12.2003 (FLV; BSG 621.1)

**3. Kredit- und Ausgabenart**

- Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites
- Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

#### 4. Projektkosten / massgebende Kreditsumme

Baukosten Variante 2 (von der Gemeinde gewählt)	CHF	3'300'000.-
Beitragsberechtigte und subventionierte Baukosten der Variante 3	CHF	2'600'000.-
Kantonsbeitrag an die Gemeinde (92 %)	CHF	2'392'000.-
In Aussicht gestellter Bundesbeitrag an den Kanton (min. 35 %)	<u>CHF</u>	<u>910'000.-</u>
<b>Nettokosten Kanton (57 %), zu bewilligender Kredit</b>	<b>CHF</b>	<b>1'482'000.-</b>

Der Einwohnergemeinde Adelboden verbleiben von der subventionierten Variante 3 Restkosten in der Höhe von 8 Prozent (CHF 208'000.-).

Die Einwohnergemeinde Adelboden wird die Differenz der Baukosten zwischen der Variante 2 und 3 selber tragen (CHF 700'000.-).

#### 5. Rechnungsjahr und Konto

Der genehmigte Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst.

Jahre	Konto	Beitrag CHF
2012	Kantonsbeitrag	562000
	Bundesbeitrag	660000
2013	Kantonsbeitrag	562000
	Bundesbeitrag	660000

Produktgruppe: Schutz vor Naturgefahren (03.17.9120)

Funktionsbereich: 20067 Naturgefahren

Die Beiträge sind im Finanzplan 2012 und 2013 enthalten.

#### 6. Begründung

Der obere Dorfrand von Adelboden ist Stein- und Blockschlag aus den darüber liegenden Felswänden ausgesetzt. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Ereignissen und Schäden an den Infrastrukturen gekommen. Deshalb wurden schon früher lokal Erddämme und Auffangzäune errichtet sowie der Schutzwald entsprechend gepflegt.

Um die damit verbundenen Risiken abzuklären, hat die Gemeinde im Jahr 2008 eine Risikoanalyse in Auftrag gegeben. Diese hat aufgezeigt, dass insbesondere die Personenrisiken relativ gross sind. Das vorhandene Personenrisiko liegt über dem vom Kanton in der Risikostrategie definierten Schwellenwert. Mit den aufgezeigten Massnahmen sinkt das Risiko gemäss der kantonalen Risikostrategie Naturgefahren (RRB 2632 vom 24.08.2005) deutlich unter den Schwellenwert. Die Kostenwirksamkeit der Schutzmassnahmen ist insgesamt gewährleistet.

Die geplanten Schutzmassnahmen sind ohne wesentliche Auswirkungen für Landschaft und Natur, da diese mehrheitlich im Wald oder in Waldrandnähe liegen.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

